

## Martin Gerwig

---

**Von:** RA Bernd Schäfer <info@raberndschaefer.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juni 2015 15:31  
**An:** Martin Gerwig  
**Betreff:** Angelegenheit gegen Soka-Bau

### RECHTSANWÄLTE

BERND SCHÄFER  
UND KOLLEGEN



Firma  
GELA Bauelemente GmbH  
Im Kränzliacker 9  
79576 Weil am Rhein

61152 FRIEDBERG/HESSEN  
Postfach 10 12 13  
Haagstraße 8-10  
Telefon (06031) 1 20 32 u. 7 32 53  
Telefax (06031) 6 21 87

Datum: 02.06.2015 schä-hk  
REG-Nr.: W - 132/15  
(bitte angeben)

### Angelegenheit gegen Soka-Bau Auflistung der Tätigkeiten

Sehr geehrter Herr Gerwig,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir uns Ihre Auflistung der Tätigkeiten angesehen. Wie schon im persönlichen Gespräch bei Ihnen vor Ort ist festzustellen, dass im Grunde genommen alles was Sie tätigen, im Zusammenhang mit der Montage und Demontage steht und damit bauliche Leistung ist.

Wir kommen mithin nicht darum herum, dass hier aufgrund der tatsächlichen Tätigkeiten das entsprechende Unterfangen in den Geltungsbereich der Bautarifverträge greift.

Anders nur dann, wenn die Mitgliedschaft in der Schreiner-Innung Freiburg eben nachgewiesen wird. Ab dem diesbezüglichen Zeitpunkt wäre dann Ihr Betrieb als ausgenommener Betrieb zu betrachten. Aber die Zeit davor lässt sich nicht weg argumentieren, zumal eine rückwirkende Mitgliedschaft in der Innung nicht möglich ist.

Da die ursprünglich einmal mit einer „Nachwirkungsklausel“ versehenen Schreiner-Tarifverträge so nicht aufrechterhalten werden konnten, wird eben die Vergangenheit dann so behandelt, als wenn Sie eben da noch nicht Mitglied waren und Sie unterfallen dann den Bautarifverträgen.

Nach diesseitiger Auffassung ist es daher so, dass wir zum einen dringend die offizielle Bestätigung der Schreiner-Innung bezüglich Ihrer Mitgliedschaft ab dem Beginn Ihrer Tätigkeit benötigen. Hier hatten Sie uns die Mitgliedsbescheinigung vom 08. April 2015 zugesandt. Ist das die Neueste, die wir haben und hier verwenden können? Für die Vergangenheit wird aber nichts anderes übrig bleiben, als hier tatsächlich zu versuchen eine Saldierung mit der Soka-Bau durchzuführen. Sollen wir dies jetzt abschließend in Angriff nehmen?

Wir bitten um baldmöglichste Rückantwort.

Soweit Maßnahmen zu ergreifen sind bezüglich der Bundesagentur für Arbeit, gilt ähnliches. Als Mitglied der Innung sind Sie ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft dort ggf. ausgenommen. Aber für die Zeit davor sind Sie verpflichtet nach der Baubetriebsverordnung entsprechende Winterbauförderung zu zahlen.

Auch insoweit würden wir gerne die neueste Ausfertigung der Bestätigung der Mitgliedschaft der Tischler-Innung von Ihnen haben, mit dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft, damit wir hier weiter vortragen können.

Bitte lassen Sie uns eine saubere Kopie dieser Bestätigung möglichst per Brief zukommen, damit wir diese auch sauber weiterleiten können.

Für kurze Rückantwort per Email, ob wir die Saldierung in Angriff nehmen sollen, wären wir verbunden.

Mit der Einleitung der Saldierung begeben Sie sich keines Rechts, aber wir können vielleicht dann die einzelnen Gerichtstermine noch weiter hinausschieben, so dass keine weiteren unnötigen Kosten für Sie entstehen.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

**Bernd Schäfer**  
**-Rechtsanwalt-**  
(Wir sind rechtlich selbständiges  
Mitglied der aaXlegal group.)

[info@raberndschaefer.de](mailto:info@raberndschaefer.de)  
[www.raberndschaefer.de](http://www.raberndschaefer.de)

Bankverbindung:  
Volksbank Mittelhessen BIC: VBMHDE5F IBAN: DE6251390000086987201

**Arbeitsgericht**

PLZ, Ort

65185 Wiesbaden

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

02 Ba 0040/15

02 Ba 0040/15

**Firma**  
**GELA Bauelemente GmbH**  
**vertr. d. d. Geschäftsführer**  
**Im Kränzliacker 9**  
**79576 Weil am Rhein**

**Mahnbescheid**

17.03.2015

◀ Datum des Mahnbescheids

Antragsteller/Antragstellerin; gesetzl. Vertr.; Prozessbevollm.; Bankverbindung

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch den Vorstand, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden  
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, Konto 15 000 003

01638/15 - 838 168 02

macht gegen Sie:

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend: Dem Antragsteller gemäß umseitiger Begründung fällige Beiträge zu zahlen:

**EUR 29.219,00 für gewerbliche Arbeitnehmer für die Monate: Dezember 2010 bis September 2014 bei Beschäftigung von jeweils mindestens 1 gewerblichen Arbeitnehmern/Monat**

**EUR 3.190,00 für Angestellte für die Monate: Dezember 2010 bis September 2014 bei Beschäftigung von jeweils mindestens 1 Angestellten/Monat**

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin von einer Gegenleistung  nicht abhängig  abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

Hauptforderung EUR

32.409,00

Auslagen für dieses Verfahren EUR

0,00

Nebenforderung EUR

0,00

Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

Gesamtbetrag EUR

zuzügl. der Zinsen  
32.409,00

Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller/der Antragstellerin der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von einer Woche seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller/die Antragstellerin nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Ludwig

Bez. \_\_\_\_\_

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Urkundsbeamter/Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle



**Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite**

Blattnr.: 367

Blatt 2: Ausfertigung für Antragsteller/Antragstellerin

EINGEGANGEN AM 31. MRZ. 2015



Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft  
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG

SOKA-BAU, 65179 Wiesbaden

KSC 38680357

GELA Bauelemente GmbH  
Im Kränzliacker 9  
79576 Weil am Rhein



Postanschrift: 65179 Wiesbaden  
Telefon (kostenfrei): 0800 1200 111  
Telefax (kostenfrei): 0800 1200 333  
Abteilung: Service Center Betriebe  
E-Mail: arbeitgeber@soka-bau.de  
Internet: www.soka-bau.de  
Unser Zeichen: 838 168 02  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Datum: 24.03.2015

## Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Arbeitnehmermeldungen und/oder Beitrags- bzw. Umlagezahlungen sind noch nicht vollständig bei uns eingegangen. Bitte holen Sie die nachfolgend aufgelisteten Meldungen/Zahlungen schnellstmöglich nach.

### Der Rückstand auf Ihrem Sozialkassenbeitragskonto

beläuft sich auf 42.038,25 EUR.

Im Saldo enthalten sind Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, sowie bereits belastete Zinsen und Kosten (auch solche, die erst demnächst fällig werden).

### Der Rückstand auf Ihrem Winterbau-Konto

beläuft sich auf 11.596,70 EUR.

Im Saldo enthalten sind Winterbeschäftigungs-Umlage sowie bereits belastete Säumniszuschläge und Mahngebühren (auch solche, die erst demnächst fällig werden).

Für fehlende oder verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen/Säumniszuschläge berechnet und Ihrem Konto belastet.

Hausanschrift  
Wettinerstraße 7  
65189 Wiesbaden

Verwaltungsrat ULAK  
Robert Feiger, 1. Vors.  
Dipl.-oec. Andreas Schmiegl, 2. Vors.  
Dietmar Schäfers  
Dipl.-Kfm. Frank Dupré  
stellv. Vorsitzende

Aufsichtsrat ZVK  
Dipl.-oec. Andreas Schmiegl, Vors.  
Dipl.-Kfm. Frank Dupré  
Robert Feiger  
Dietmar Schäfers  
stellv. Vorsitzende

Vorstand  
Wolfgang Koberski  
Manfred Purps

Bankverbindung  
Landesbank Hessen-Thüringen  
Frankfurt/Main (BIC: HELA DE FF)  
IBAN: DE 15 5005 0000 0015 0000 03  
für Sozialkassenbeitrag  
IBAN: DE 17 5005 0000 0016 9000 03  
für Winterbeschäftigungs-Umlage

Registergericht ZVK  
Amtsgericht Wiesbaden  
HRB 23322

BB11012 R1ER1508309799



## Kontakt

Schreiner - Innung Freiburg

info@schreiner-innung-freiburg.de

## Kontakt

Landesfachverband Schreinerhandwerk  
Baden-Württemberg  
Danneckerstr. 35  
70182 Stuttgart

Dr. Klaus Heß  
Geschäftsführer  
Tel. (07 11) 1 64 41 0  
hess@schreiner-bw.de

Martin Braun  
Betriebswirtschaftlicher Berater  
Tel. (07 11) 1 64 41 24  
braun@schreiner-bw.de



Mitgliedschaft schützt vor  
**Soka Bau und  
Winterbauumlage**

Bares Geld sparen!

**Die Mitgliedschaft in der  
Schreiner- Innung ist lohnenswert!**

## 2.

### Tarifpartnerschaft mit der IG Metall

Die Tarifpartnerschaft mit der IG Metall sichert durch die Geltung des Manteltarifvertrages die Mitgliedsbetriebe auch weiterhin vor Einbeziehung in die SOKA Bau und die Winterbaumlage. Dies ist eine äußerst wichtige Wirkung unserer Tarifpartnerschaft und für viele Mitgliedsbetriebe von weitreichender materieller Bedeutung.

Sind sie doch damit ausgenommen vom Umlageverfahren zur Soka Bau, das rund 20 % der jährlichen Bruttolohnsumme ausmacht und bis zu 4 Jahre rückwirkend erhoben werden kann.

### Keine Zahlung an SOKA Bau

Auch zukünftig fallen Schreinerbetriebe

#### „A-Betriebe“

(eingetragen als Schreiner in die Handwerksrolle)

nicht unter den allgemeinverbindlichen

Tarifvertrag des Baugewerbes, wenn sie

- Mitglied einer Innung unseres Landesfachverbandes sind,
- überwiegend Tätigkeiten ausüben, die dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zuzuordnen sind.

Montagebetriebe „B-Betriebe“ (eingetragen als „Einbau genormter Baufertigteile“ in das Verzeichnis der Handwerksähnlichen Gewerbe) fallen ebenfalls unter den Schutzschirm der Vereinbarung, wenn ihre Tätigkeiten zusätzlich

- zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von Schreinergelesen ausgeführt werden.

Ist der Betriebsinhaber selbst Schreinergeleselle und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, so ist dessen Arbeitszeitanteil mit der Berechnung nach Satz eins zu berücksichtigen.

- oder von einer im Berufsfeld Schreiner besonders qualifizierten Person (z. B. Meister) geleitet bzw. überwacht werden.

### 3.

#### Holztreppenbauer

sind ebenfalls geschützt, sofern sie von einer im Berufsfeld Schreiner besonders qualifizierten Person geleitet werden oder die betriebliche gewerbliche Gesamtarbeitszeit zu mindestens 50 % von einschlägig im Berufsfeld Schreiner fachlich qualifizierten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

#### Keine Winterbauumlage

Gemäß der Geschäftsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit gelten diese Grundsätze nun auch für die Feststellung der Zahlungspflicht für die Winterbeschäftigungsumlage (2 % der Bruttolohnsumme). Das heißt, dass alle Mitgliedsbetriebe geschützt sind, insofern sie überwiegend Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich unseres Tarifvertrages ausführen.

#### Exklusiver Schutz für Mitglieder

Diese Schutzregelung gilt nur für Innungsbetriebe, die über die Mitgliedschaft ihrer Schreiner-Innung zum Landesfachverband diesem indirekt angeschlossen sind.

Kein Schutz besteht für Nicht-Mitglieder und ebensowenig für Mitglieder der Schreiner-Innungen Baden-Baden, Bühl, Emmendingen, Hochschwarzwald-Titisee-Neustadt, Lörrach, Müllheim, da diese Innungen nicht dem Landesfachverband angehören.

Geschützt sind Betriebe aus diesen Innungen nur dann, wenn sie Einzelmitglieder des Landesfachverbandes sind. Die Schutzregelung gilt nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft.

#### Persönliche Beratung und Hilfestellung

Sollten Sie Post von der SoKa Bau bzw. von der Agentur für Arbeit bzgl. der Winterbauumlage erhalten haben, melden Sie sich bitte direkt bei uns.

Informationen zu dieser Regelung sowie zur Innungsmemberschaft erhalten interessierte Betriebe beim Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg und der Schreiner - Innung Freiburg.

4.

## Impressum

SOKA-BAU

- Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) -

- Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) -

Wettinerstraße 7

65189 Wiesbaden

Telefon 0800 1200 111

E-Mail [service@soka-bau.de](mailto:service@soka-bau.de)

### **Vorstand**

Wolfgang Koberski

Manfred Purps

### **Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Mitgliedschaft im Landesfachverband schützt vor Soka Bau und Winterbauumlage

Die Tarifpartnerschaft mit der IG Metall sichert durch die Geltung des Manteltarifvertrages die Mitgliedsbetriebe auch weiterhin vor Einbeziehung in die Soka Bau und die Winterbauumlage. Dies ist eine äußerst wichtige Wirkung unserer Tarifpartnerschaft und für viele Mitgliedsbetriebe von weitreichender materieller Bedeutung. Sind sie doch damit ausgenommen vom Umlageverfahren zur Soka Bau, das rund 20 % der jährlichen Bruttolohnsumme ausmacht und bis zu 4 Jahre rückwirkend erhoben werden kann.

Auch zukünftig fallen Schreinerbetriebe („A-Betriebe“ eingetragen als Schreiner in die Handwerksrolle) nicht unter den allgemeinverbindlichen Tarifvertrag des Baugewerbes, wenn sie

- Mitglied einer Innung unseres Landesfachverbandes sind
- Überwiegend Tätigkeiten ausüben, die dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zuzuordnen sind.

Montagebetriebe („B-Betriebe“ eingetragen als „Einbau genormter Baufertigteile“ in das Verzeichnis der Handwerksähnlichen Gewerbe) fallen ebenfalls unter den Schuttschirm der Vereinbarung, wenn ihre Tätigkeiten zusätzlich

- Zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von Schreinergeesellen ausgeführt werden. Ist der Betriebsinhaber selbst Schreinergeeselle und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, so ist dessen Arbeitszeitanteil mit der Berechnung nach Satz eins zu berücksichtigen.

Gemäß der Geschäftsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit gelten diese Grundsätze nun auch für die Feststellung der Zahlungspflicht für die Winterbeschäftigungsumlage (2% der Bruttolohnsumme). Das heißt, dass alle Mitgliedsbetriebe geschützt sind, insofern sie überwiegend Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich unseres Tarifvertrages ausführen.

**Diese Schutzregelung gilt also ausschließlich für Innungsbetriebe, die über die Mitgliedschaft ihrer Schreiner-Innung zum Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg diesem indirekt angeschlossen sind.**

Sollten Sie Post von der SoKa Bau bzw. von der Agentur für Arbeit bzgl. der Winterbauumlage erhalten haben, melden Sie sich bitte direkt bei uns. Informationen zu dieser Regelung sowie zur Innungsmitgliedschaft erhalten interessierte Betriebe beim Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg vom Geschäftsführer Dr. Klaus Heß, Telefon 0711 / 1 64 41-20 bzw. [hess@schreiner-bw.de](mailto:hess@schreiner-bw.de) und vom Betriebswirtschaftlichen Berater Dipl.-Ing. Martin Braun, Telefon 0711 / 1 64 41-24 bzw. [braun@schreiner-bw.de](mailto:braun@schreiner-bw.de).

